

Wolfgang Zindler

08062 Zwickau

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent begehrt eine Änderung der §§ 20 und 21 Zweites Buch Sozialgesetzbuch.

Der Petent schlägt vor, die Höhe der Regelleistung für Alleinstehende gemäß § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von 345 Euro auf 311 Euro zu kürzen. Im Gegenzug hierzu soll die Regelleistung für die in einer Partnerschaft lebenden Hilfsbedürftigen von 311 Euro auf 345 Euro erhöht werden. Im Übrigen sieht der Petent in der derzeitigen Regelung in § 21 SGB II eine Verletzung von Art. 6 Grundgesetz, da nach seiner Ansicht dem Mehrbedarf für Kinder nicht Genüge getan wird.

Die Petition wurde als öffentliche Petition sechs Wochen lang zur Mitzeichnung im Internet veröffentlicht und von 42 Bürgern unterzeichnet. Zu ihr wurden 17 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Durch das Arbeitslosengeld II, das eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung ist, soll das so genannte soziokulturelle Existenzminimum

gesichert werden. Die Höhe der Regelleistung nach dem SGB II folgt der Systematik des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Der Gesetzgeber folgt mit der Festlegung einer Leistung in Höhe von 90 Prozent der Regelleistung in § 20 Abs. 3 SGB II für den Fall einer aus zwei Angehörigen bestehenden Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, den sozialhilferechtlichen Vorgaben. Im Sozialhilferecht beträgt die Regelleistung für den Haushaltsvorstand 100 Prozent und für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 80 Prozent. Dadurch ergibt sich im Durchschnitt ebenfalls nur eine Leistung in Höhe von 90 Prozent der Regelleistung. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde diese 90 Prozent-Regelung aufgegriffen.

Dabei trägt der Differenzbetrag in Höhe von 20 Prozent des Eckregelsatzes zwischen dem Regelsatz für den Haushaltsvorstand und dem Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen der Tatsache Rechnung, dass die zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (sog. Generalkosten) nur einmal aufgebracht werden müssen. Da beispielsweise zwei zusammen lebende Personen nicht die doppelten Kosten haben wie eine allein stehende Person (z. B. keine doppelten Stromkosten, Telefongrundgebühren, Zeitungen usw.), ist diese Abstufung nach Ansicht des Petitionsausschusses erforderlich, da ein allein in einer Bedarfsgemeinschaft lebender erwerbsfähiger Hilfebedürftiger die Generalkosten im Gegensatz zu in Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfsbedürftigen allein tragen muss.

Dem Vorschlag des Petenten, allein lebenden Leistungsempfängern keinen höheren Bedarf zuzubilligen und sie statt dessen auf die Eingehung einer Partnerschaft zu verweisen, verstößt nach Überzeugung des Petitionsausschusses gegen die verfassungsrechtlich garantierte Handlungsfreiheit.

Die bestehende Rechtslage ist daher nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.